



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

Eidgenössisches Departement des In-
nern EDI

Per Mail an:
bereich.recht@bsv.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.2800
Unser Zeichen: cb

Sarnen, 23. Mai 2017

Vernehmlassung zur Revision des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversi- cherungsrechts

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Februar 2017 haben Sie uns den Entwurf der Revision des ATSG zugestellt und eine Vernehmlassungsfrist bis am 29. Mai 2017 gewährt. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Allgemeine Bemerkungen

Die geplante Revision des ATSG mit den drei Hauptstossrichtungen und weiteren Anpassungen in Bundesgesetzen wird im Grundsatz begrüsst. Dabei erachten wir die Missbrauchsbekämpfung, die Anpassungen im internationalen Kontext und in der Optimierung des Systems als sinnvoll.

Mit dem Urteil des EGMR vom 18. Oktober 2016 ist es Unfallversicherungen nicht mehr erlaubt, Observationen durchzuführen. Andere Versicherungseinrichtungen, insbesondere die IV-Stellen, sind gleichzeitig enorm unter Druck geraten, weil nach einem Teil der Lehrmeinungen letztendlich auch die gesetzlichen Grundlagen für Observationen im Bereich der Invalidenversicherung zweifelhaft sind. Bereits sprechen erste kantonale Gerichte den IV-Stellen die Befugnis ab, Observationen durchzuführen und deren Ergebnisse verwerten zu können. Die Neuregelung der gesetzlichen Grundlagen zur Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs, insbesondere die Rahmenbedingungen zur Observation, sind aus unserer Sicht von derart immenser Wichtigkeit, dass der Vorschlag von Art. 43a ATSG, welchem grundsätzlich zugestimmt werden kann, so rasch wie möglich umgesetzt werden sollte. Es besteht dafür, insbesondere aus finanzieller Sicht, dringender Handlungsbedarf, da Observationen für die Versicherungsträger oft die einzige Möglichkeit darstellen, unrechtmässige Leistungsbezüge aufzudecken und zu unterbinden. Sollte sich eine zeitnahe Umsetzung der ATSG-Revision als schwierig

herausstellen, beantragen wir deshalb ein Vorziehen von Art. 43a ATSG in ein separates Gesetzgebungsverfahren.

Zu einzelnen Revisionspunkten im ATSG

- Art. 21 Abs. 5: Kürzung und Verweigerung von Leistungen

Es ist gerechtfertigt, dass eine Person, welche sich dem Antritt einer Freiheitsstrafe entzieht, nicht bessergestellt wird, als wenn sie die Strafe antritt. Gleiches gilt für den Massnahmenvollzug. Zu ergänzen ist die Bestimmung allerdings mit der Verpflichtung der Strafvollzugsbehörden, sowohl den Antritt als auch den ungerechtfertigten Nichtantritt der Strafe oder Massnahme der zuständigen Ausgleichskasse zu melden.

- Art. 43a: Observation

Der Entwurf sieht nur Bildaufzeichnungen als Gegenstand einer Observation vor. In Fällen, in denen beispielsweise Versicherte vorgeben, an extremer Lärmempfindlichkeit zu leiden, sind reine Bildaufzeichnungen nicht hilfreich, es müssten Tonaufnahmen beigebracht werden können. Wir beantragen deshalb, dass der Begriff Bildaufzeichnungen mit Bild- und Tonaufzeichnungen ersetzt wird.

- Art. 61 Bst. f^{bis} und f^{ter}: Verfahrensregeln

Es wird begrüsst, dass in sämtlichen Sozialversicherungszweigen für die Verfahren vor Versicherungsgericht im Zusammenhang mit Beitragsstreitigkeiten Kosten vorgesehen werden. Der vorliegende Entwurf sieht zwei Varianten vor. Die Variante 1 ist der Variante 2 vorzuziehen, da sie die Möglichkeit bietet, den Kostenpunkt im Bereich von Leistungsstreitigkeiten bei Bedarf in den jeweiligen Spezialgesetzen zu regeln. Für die Variante 1 sprechen auch die Ergebnisse der parlamentarischen Beratungen, in denen die Forderung nach einer differenzierten Lösung anstelle der Einführung einer generellen Kostenpflicht für Beschwerdeverfahren vor den kantonalen Gerichten vorgebracht wurde. Das Gericht kann zudem einer Partei, die sich mutwillig oder leichtsinnig verhält, auch dann Gerichtskosten auferlegen, wenn das Spezialgesetz keine Kostenpflicht vorsieht.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Franz Enderli
Landammann



Dr. Stefan Hossli
Landschreiber